

Beteiligten geben übereinstimmende Willenserklärungen ab, die den Charakter von — in der Regel mehrseitigen — Vereinbarungen zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Planaufgaben haben. Die Erklärungen sind daher auch in entsprechender Form zu fixieren. In verschiedenen Arbeitsgruppen werden dafür „Einigungsprotokolle“ angewendet, in denen fixiert wird, worauf sich die Beteiligten geeinigt haben. Dieses Protokoll sollte im Interesse der Beweiskraft nicht nur vom Leiter der Arbeitsgruppe, sondern von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

3. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung und Arbeitsweise die beteiligten Betriebe, Organe und Einrichtungen, nicht etwa die von ihnen delegierten Einzelpersonen.<sup>24</sup> Die Beteiligten müssen, da rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben sind, in der Arbeitsgruppe durch Mitarbeiter vertreten sein, die kraft der gesetzlichen Regelung über die Vertretung des Betriebes oder Organs oder aufgrund einer entsprechenden Bevollmächtigung zur Abgabe solcher Erklärungen befugt sind.

4. Die Erklärungen der Beteiligten begründen für die Beteiligten insbesondere die Rechtspflicht, die zur Durchführung des Gesamtvorhabens in ihrem Bereich notwendigen Aufgaben in ihre Pläne aufzunehmen sowie die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen, z. B. die notwendigen Wirtschaftsverträge mit Dritten abzuschließen, wofür jeder Beteiligte gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich ist. Aus diesen Erklärungen kann aber auch die Rechtspflicht erwachsen, Gemeinschaften zur Sicherung der kooperativen Wirtschaftstätigkeit von Beteiligten bei der Durchführung der Aufgaben (z. B. ein Konsortium für die gemeinsame Investitionstätigkeit) zu bilden. Die Arbeitsgruppe kann in dieser Hinsicht Empfehlungen geben, ohne jedoch die in Frage kommenden Beteiligten zur Bildung einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft verpflichten zu können. Die Gründung nehmen die Beteiligten durch einen besonderen Rechtsakt (Vertrag, Statut usw.) vor. Die Bildung, Organisation und Leitung dieser Gemeinschaftsformen liegt in der Verantwortung der an ihr Beteiligten; diese Fragen gehören nicht mehr zu den Aufgaben der Planungs- und Leitungsgemeinschaft, die in Form der hier behandelten Arbeitsgruppe tätig wird.

5. Die übernommenen Pflichten begründen zugleich für alle anderen Beteiligten das Recht, ihre Erfüllung zu verlangen, da nur durch die Erfüllung der Einzelpflichten das Gesamtvorhaben realisiert werden kann. Daraus folgt eine Kontrollfunktion der Arbeitsgruppe gegenüber den einzelnen Beteiligten. Sie nimmt diese Funktion im wesentlichen dadurch wahr, daß sie Berichte über die Erfüllung der übernommenen Pflichten entgegennimmt, Unterlagen anfordert und Auskünfte einholt.

Problematisch ist die Statuierung einer materiellen Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen zwischen den Beteiligten der Arbeitsgruppe. Aufgrund der bisherigen Überlegungen sollte es zumindest möglich sein, eine Schadensersatzpflicht insofern zu begründen, als die Beteiligten gegenseitig zusätzliche Aufwendungen und andere Schäden auszugleichen haben, die dadurch entstehen, daß ein Beteiligter übernommene Pflichten verletzt. Es kann dafür auch ein von vornherein zu bestimmender Betrag (eine Art Vertragsstrafe) festgelegt werden. Eine solche Pflicht kann durch Vereinbarung in der Arbeitsgruppe begründet werden. Der konkrete Anspruch kann jedoch nur zwischen den Beteiligten (demjenigen, der Pflichten verletzt hat, und

<sup>24</sup> Diese Arbeitsgruppe unterscheidet sich auch insofern von Arbeitsgruppen, die z. B. zur Ausarbeitung von Entscheidungsvarianten eines Organs (Werkleiter, Generaldirektor usw.) als dessen Hilfsorgan gebildet werden und in die Einzelpersonen (Experten usw.) berufen werden.